



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Energie & Immissionen**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
uwe.lu.ch

## **Förderprogramm Energie des Kantons Luzern Förderbedingungen für automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung**

Gültig ab 1.1.2019 / V\_02

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b). Der Förderbeitrag bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.

Nicht gefördert wird die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen). Bei Anlagen mit Doppelfunktion Heizung/Prozesse wird der Prozesswärme-Anteil nicht gefördert.

2. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert.

Anlagen mit Wärmenetz werden nur bis zu einer Leistung von 300 kW<sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung gefördert. Der Grund liegt darin, dass der Kanton Luzern die Fördermassnahme „Wärmenetzprojekte“ nicht anbietet.

Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund
- Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet
- Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmehählers erfasst

3. Der Förderbetrag wird mit maximal 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Ist für ein Gebäude mit 2000 m<sup>2</sup> EBF eine Feuerung mit 120 kW<sub>th</sub> Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m<sup>2</sup> \* 50 W<sub>th</sub> / m<sup>2</sup> = 100 kW<sub>th</sub> limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*

4. Die neue Heizung ist von Beginn weg gemäss den Vorgaben QM Holzheizwerke zu planen und zu realisieren. Die Vorgaben stellen sicher, dass die Heizung in lufthygienischer, energetischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimiert ist. Je nach Anlagentyp kommt QMmini, QM Holzheizwerke Standard oder das vereinfachte QM Holzheizwerke zur Anwendung:

QMmini:

- monovalente Anlagen ohne Wärmenetz von 70 bis 500 kW Heizleistung
- monovalente Anlagen mit Wärmenetz von 70 bis 200 kW Heizleistung

QM Holzheizwerke ohne Meilensteine 3 und 4:

- bivalente Anlagen ohne Wärmenetz von 70 bis 500 kW Heizleistung
- bivalente Anlagen mit Wärmenetz von 70 bis 200 kW Heizleistung

QM Holzheizwerke Standard:

- Anlagen ohne Wärmenetz mit mehr als 500 kW Heizleistung
- Anlagen mit Wärmenetz mit mehr als 200 kW Heizleistung

Bitte beachten Sie, dass Anlagen mit Wärmenetz bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 300 kW förderberechtigt sind.

5. Die folgenden Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden:

*QM Standard:* bis Meilenstein 3

*QM vereinfacht:* bis Meilenstein 2

*QMmini:* Projektformular

Alle wichtigen Unterlagen sind unter [www.qmholzheizwerke.ch](http://www.qmholzheizwerke.ch) zu finden.

6. Bei Anlagen mit Wärme- und Stromproduktion und mit Kostendeckender Einspeiseverfügung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die Mindestanforderungen der KEV hinausgeht. Der Nachweis ist Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
7. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Die Auszahlung des gesamten Förderbeitrages erfolgt nach dem letzten QM-Schritt (Abschlussdokument bei QMmini bzw. Meilenstein 5 bei vereinfachtem QM und bei QM Standard) und nach bestandener lufthygienischer Abnahmemessung. Der QM-Beauftragte muss die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bestätigen. Dies muss spätestens 18 Monate nach Einreichung der Abschlussunterlagen erfolgen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich und nach Ablauf dieser Frist verfällt das Gesuch ohne Rücksprache und die Fördergelder werden wieder freigegeben.
9. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
10. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).